



Die Gemeinde Burkhardtsdorf sucht

eine Friedensrichterin/ einen Friedensrichter

für die Verwaltungsgemeinschaft

Auerbach–Burkhardtsdorf–Gornsdorf.

Die Arbeit als Friedensrichter für die Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf ist ein Ehrenamt.

Der Friedensrichter/Die Friedensrichterin (im Nachfolgenden nur Friedensrichter genannt) wird durch den Gemeinderat Burkhardtsdorf für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht.

Nach der Berufung und Vereidigung durch den Direktor des Amtsgerichtes erfolgt die Arbeitsaufnahme des Friedensrichters.

Anforderungsprofil:

§ 4 SächsSchiedsGütStG – Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Aufgaben:

- Die Aufgabe eines Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneveruche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist dabei vielfältig. Sie reicht im Schlichtungsverfahren beispielsweise von Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, bis hin zu Verletzungen der persönlichen Ehre. Sühneverfahren sind zum Beispiel in den Bereichen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung nach den §§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches, Bedrohung und Sachbeschädigung durchzuführen.

Bei Interesse an den aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit lückenlosem Lebenslauf und Führungszeugnis bis zum **03. Januar 2025** an die

**Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf
Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Am Markt 8
09235 Burkhardtsdorf.**

Nähere Auskünfte über das Amt der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erhalten interessierte Einwohnerinnen und Einwohner bei Frau Reichel, Fachbereichsleiterin Allgemeine Verwaltung, unter der Rufnummer (03721)2606-251 bzw. (03721) 2606-0.
Für Interessierte bietet die Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf zunächst einen unverbindlichen Besprechungstermin nach näherer Absprache an.